S 11 SB 208/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 SB 208/99
Datum	17.01.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 B 53/00 SB PKH
Datum	19.05.2000

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Beschwerde des KlÃ¤gers wird der Beschluss des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 17.01.2000 aufgehoben.
II. Dem KlÃ¤ger wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungsverpflichtung ab Dezember 1999 bewilligt und Rechtsanwalt â¦ (Erlangen) beigeordnet.

GrÃ¼nde:

I.

Streitig ist, ob dem KlÃ¤ger im Rechtsstreit um die Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen ist.

Der Beklagte hat beim KlÃ¤ger wegen eines am 14.03.1997 erlittenen RaubÃ¼berfalls als gesundheitliche SchÃ¤digung nach dem Gesetz Ã¼ber die EntschÃ¤digung fÃ¼r Opfer von Gewalttaten (OEG) mit Bescheid vom 06.08.1998 mit einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) um 40 vH anerkannt: "Vegetative StÃ¶rungen und psychische BeeintrÃ¤chtigung nach Hirnkontusion und Operation einer Impressionsfraktur und eines epiduralen HÃ¤matoms rechts parietal als Folge

einer Gewalttat". Wegen der HÃ¶he der MdE nach dem OEG ist ein Rechtsstreit vor dem Sozialgericht (SG) NÃ¼rnberg anhÃ¤ngig.

Einen Antrag des KlÃ¤gers auf Feststellung von Behinderungen und des Grades der Behinderung (GdB) nach Â§ 4 SchwbG lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 22.07.1998 ab, weil der durch die Behinderung "Funktionsbehinderung der WirbelsÃ¤ule mit ausstrahlenden Beschwerden" bedingte GdB nicht wenigstens 20 betrage. Auf den Widerspruch des KlÃ¤gers vom 05.08.1998 hin stellte der Beklagte mit Teilabhilfebescheid vom 26.01.1999 die im Verfahren nach dem OEG festgestellte SchÃ¤digung als Behinderung zu Ziff 1 nach dem SchwbG fest (Einzel-GdB 40). Als weitere Behinderung stellte er mit einem Einzel-GdB von 10 unter Ziff 2 fest: "Funktionsbehinderung der WirbelsÃ¤ule mit ausstrahlenden Beschwerden". Im Ãbrigen wies er den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 12.03.1999 zurÃ¼ck.

Gegen diese Bescheide hat der KlÃ¤ger Klage erhoben und mit Schreiben vom 28.04.1999 angeregt, im Rahmen des Schwerbehindertenverfahrens fachÃ¤rztliche Gutachten auf orthopÃ¤dischem, neurologisch-psychiatrischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der Zahnheilkunde einzuholen, die auch im Hinblick auf das beim SG anhÃ¤ngige Verfahren nach dem OEG sowohl die MdE nach diesem Gesetz als auch den GdB nach dem SchwbG einschÃ¤tzen, da eine solche Verfahrensweise zu einem beschleunigten Verfahren und zu einer erheblichen Kostenersparnis beitragen kÃ¶nnte.

Mit Schreiben vom 20.08.1999 hat der Vorsitzende der 11. Kammer des SG NÃ¼rnberg im Hinblick auf die Regelung des Â§ 4 Abs 2 SchwbG ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung eines "isolierten" gerichtlichen Verfahrens nach dem SchwbG verneint. Er hat die Auffassung vertreten, es gebe keine Hinweise, dass nach dem SchwbG eventuell zusÃ¤tzlich zu den Folgen des tÃ¤tlichen Angriffs iS des OEG zu berÃ¼cksichtigende GdB-relevante VorschÃ¤digungen vorlÃ¤gen. Die Funktionsbehinderung der WirbelsÃ¤ule sei nach den Anhaltspunkten fÃ¼r die Ã¤rztliche GutachtertÃ¤tigkeit im sozialen EntschÃ¤digungsrecht und nach dem SchwbG (AHP) 1996 zutreffend mit einem GdB von 10 bewertet. Die bisher durchgefÃ¼hrten Rentenbegutachtungen nach dem OEG und im Auftrag des gesetzlichen UnfallversicherungstrÃ¤gers zeigten keine pathologischen Befunde der WirbelsÃ¤ule in Gestalt dauerhafter BewegungseinschrÃ¤nkungen oder ausgeprÃ¤gter neurologischer Ausfallserscheinungen. Es sei beabsichtigt, durch Gerichtsbescheid zu entscheiden.

Der KlÃ¤ger hat mit Schriftsatz vom 15.09.1999 gerÃ¼gt, das SG nehme mit seinem Schreiben vom 20.08.1999 eine unzulÃ¤ssige VorabwÃ¼rdigung des medizinischen Sachverhaltes vor. Das SG habe von Amts wegen durch Einholung eines fachorthopÃ¤dischen Gutachtens das AusmaÃ der WirbelsÃ¤ulenbeschwerden zu klÃ¤ren. Hilfsweise hat er einen entsprechenden Antrag gemÃ¤Ã Â§ 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gestellt.

Der Beklagte hat mit Schriftsatz vom 13.09.1999 ein berechtigtes Interesse an einer Feststellung nach Â§ 4 Abs 1 SchwbG bejaht und es fÃ¼r zweckmÃ¤Ãig gehalten,

das Verfahren bis zum Abschluss des OEG-Streitverfahrens ruhen zu lassen.

Der KlÃ¤ger hat am 23.12.1999 beantragt, ihm PKH unter Beiordnung des Rechtsanwaltes â¦ zu bewilligen. Das SG hat den Antrag mit Beschluss vom 17.01.2000 mit der BegrÃ¼ndung abgelehnt, die Rechtsverfolgung erscheine mutwillig. Der KlÃ¤ger habe seinen Antrag auf Feststellung eines GdB ausschlieÃlich mit den verbliebenen FunktionsstÃ¶rungen des erlittenen tÃ¤tlichen Angriffs begrÃ¼ndet. Ein rechtliches Interesse an der FÃ¼hrung eines doppelten Rechtsstreits sei nicht ersichtlich. FÃ¼r die Bewertung der MdE im OpferentschÃ¤digungsrecht und des GdB nach dem SchwbG bestÃ¼nden identische Beurteilungskriterien. Es sei dem KlÃ¤ger zuzumuten, den Ausgang des anhÃ¤ngigen Rechtsstreites nach dem OEG abzuwarten. Dies gelte umso mehr, als (schÃ¤digungsunabhÃ¤ngige) weitere funktionelle BeeintrÃ¤chtigungen, die nach dem AusmaÃ ihrer funktionellen Auswirkungen einen Einzel-GdB von mehr als 20 rechtfertigen und deshalb evtl bei der Bewertung des Gesamt-GdB BerÃ¼cksichtigung finden kÃ¶nnten, weder im Antragsverfahren noch in der gerichtlichen KlagebegrÃ¼ndung vorgetragen worden seien.

Gegen diesen Beschluss hat der KlÃ¤ger Beschwerde eingelegt und sich gegen die vom SG behauptete Mutwilligkeit der gerichtlichen Rechtsverfolgung gewandt. Er hat auf die neben der SchÃ¤digungsfolge nach dem OEG anerkannte Funktionsbehinderung der WirbelsÃ¤ule und weitere von ihm im Schwerbehindertenverfahren geltend gemachte GesundheitsstÃ¶rungen (SehstÃ¶rungen, WetterfÃ¼hligkeit, Kopfschmerzen, AngstzustÃ¤nde, Schwindelattacken, DurchblutungsstÃ¶rungen) hingewiesen und die Auffassung vertreten, das SG habe gegen die Verpflichtung zur Amtsermittlung verstoÃen.

Das SG hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

Der Beklagte hat den Beschluss des SG im Ergebnis fÃ¼r richtig gehalten und beantragt, die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

ErgÃ¤nzend zum Sachverhalt wird auf die OEG- und Schwerbehindertenakte des Beklagten, die Akte des SG NÃ¼rnberg S 16 VG 1/99 sowie die Gerichtsakten des 1. und 2. Rechtszuges Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht (Â§Â§ 172, 173 SGG) eingelegte Beschwerde des KlÃ¤gers ist begrÃ¼ndet. PKH steht ihm zu.

Nach Â§ 73 a Abs 1 Satz 1 SGG iVm Â§ 114 Zivilprozessordnung (ZPO) erhÃ¤lt ein Beteiligter unter bestimmten persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen PKH, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. SchlieÃlich muss die Beiordnung eines Rechtsanwaltes auch erforderlich sein (Â§ 121 Abs 2 ZPO).

PKH wird trotz Erfolgsaussicht des Rechtsmittels dann nicht gewÃ¤hrt, wenn die

Rechtsverfolgung mutwillig ist. Dabei gilt fÃ¼r Â§ 114 ZPO nicht derselbe Mutwillensbegriff wie in Â§ 192 SGG (Meyer-Ladewig, Komm z SGG, 6.Aufl, Â§ 73 a RdNr 8 uV auf BSG-Rechtsprechung). So ist Mutwilligkeit bei einer gerichtlichen Rechtsverfolgung dann anzunehmen, wenn das rechtliche Begehren auf einfacherem Wege zu erreichen ist oder es zweckmÃ¤Ãig erscheint, die Entscheidung in einem Parallelfall abzuwarten und dem KlÃ¤ger hieraus kein rechtlicher Nachteil erwÃ¤chst (aaO).

Entgegen der Auffassung des SG liegt keiner dieser AnwendungsfÃ¤lle eines mutwilligen Verhaltens vor. Es kann dem KlÃ¤ger nicht zugemutet werden, die Entscheidung im anhÃ¤ngigen OEG-Rechtsstreit abzuwarten, da ihm hieraus ein rechtlicher Nachteil, nÃ¤mlich der Eintritt der Bestandskraft des ablehnenden Bescheides, entstehen wÃ¼rde. Es handelt sich bei den Rechtsstreiten nach dem OEG und dem SchwbG auch nicht um "Parallelverfahren". Zwar werden MdE und GdB nach gleichen GrundsÃ¤tzen bemessen. Beide Begriffe unterscheiden sich aber dadurch, dass die MdE kausal nur auf die SchÃ¤digungsfolgen und der GdB final auf alle GesundheitsstÃ¶rungen unabhÃ¤ngig von ihrer Ursache bezogen sind (so AHP 1996 S 28). Die Gutachten zur Frage der HÃ¶he der MdE nach dem OEG kÃ¶nnen daher nicht ohne Weiteres als Grundlage fÃ¼r die Feststellung der Behinderungen und die GdB-EinschÃ¤tzung herangezogen werden. Dies gilt insbesondere bei der Art der im Rahmen des OEG festgestellten SchÃ¤digungsfolgen. So kann zum Beispiel nicht von vorneherein unterstellt werden, dass das AusmaÃ der beim KlÃ¤ger bestehenden vegetativen StÃ¶rungen allein auf die erlittene Gewalttat zurÃ¼ckzufÃ¼hren ist.

Die Rechtsverfolgung ist auch nicht deshalb mutwillig, weil etwa ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis des KlÃ¤gers fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung des Klageverfahrens nach dem SchwbG fehlt. Das SG beruft sich zu Unrecht auf Â§ 4 Abs 2 SchwbG. GemÃ¤Ã Â§ 4 Abs 1 SchwbG stellen die fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung des Bundesversorgungsgesetzes zustÃ¤ndigen BehÃ¶rden auf Antrag das Vorliegen einer Behinderung und den GdB fest. Eine Feststellung des GdB nach Abs 1 ist gemÃ¤Ã Â§ 4 Abs 2 Satz 1 nicht zu treffen, wenn eine Feststellung Ã¼ber das Vorliegen einer Behinderung und den Grad einer auf ihr beruhenden MdE schon in einem Rentenbescheid, einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung oder einer vorlÃ¤ufigen Bescheinigung der fÃ¼r diese Entscheidungen zustÃ¤ndigen Dienststelle getroffen worden ist, es sei denn, dass der Behinderte ein Interesse an anderweitiger Feststellung nach Abs 1 glaubhaft macht. Eine Feststellung nach Satz 1 gilt zugleich als Feststellung des GdB (Â§ 4 Abs 2 Satz 2 SchwbG).

Ein Anwendungsfall des Â§ 4 Abs 2 Satz 1 liegt hier nicht vor, worauf schon der Beklagte das SG mit Schriftsatz vom 13.09.1999 hingewiesen hat. Der Beklagte hat nÃ¤mlich zu Recht ein Feststellungsverfahren gemÃ¤Ã Â§ 4 Abs 1 durchgefÃ¼hrt hat, da der KlÃ¤ger ein Interesse an anderweitiger Feststellung hat. Ein derartiges Interesse besteht vor allem dann, wenn nach dem OEG eine Feststellung nur wegen der anerkannten SchÃ¤digungsfolge getroffen worden ist und weitere Behinderungen bislang keine BerÃ¼cksichtigung gefunden haben (so auch Cramer, Komm z SchwbG, 5.Aufl, Â§ 4 RdNr 12). So ist es hier. Der KlÃ¤ger hat â entgegen

der Annahme des SG â seinen Antrag auf Feststellung eines GdB n i c h t ausschlieÃlich mit den verbliebenen FunktionsstÃ¶rungen des erlittenen tÃ¤tlichen Angriffs begrÃ¼ndet. Der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers hatte vielmehr bereits mit Schriftsatz vom 15.09.1999 auf die mit Teilabhilfebescheid vom 26.01.1999 zusÃ¤tzlich anerkannte Funktionsbehinderung der WirbelsÃ¤ule hingewiesen.

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet auch hinreichende Aussicht auf Erfolg. Zwar hÃ¤lt das SG die Feststellung des AusmaÃes der Behinderung der WirbelsÃ¤ule nicht fÃ¼r notwendig, weil ein GdB-erhÃ¶hender Wert von 20 nicht erreicht werde. Dies stellt aber eine fehlerhafte Beurteilung der Erfolgsaussicht der Klage dar. Bei der gebotenen summarischen PrÃ¼fung des PKH-Antrags ist der Rechtsverfolgung die hinreichende Erfolgsaussicht nicht abzusprechen. Eine abschlieÃende PrÃ¼fung der Erfolgsaussicht muss nicht vorgenommen werden, sie ist im gegenwÃ¤rtigen Stand des Verfahrens auch nicht nÃ¶tig. Die Anforderungen an die Erfolgsaussicht dÃ¼rfen nicht Ã¼berspannt werden, insbesondere ist eine vorweggenommene BeweiswÃ¼rdigung nicht zulÃ¤ssig. Eine solche hat das SG aber vorgenommen, wenn es in seinem Schreiben vom 20.08.1999 an den KlÃ¤ger die "Funktionsbehinderung der WirbelsÃ¤ule mit ausstrahlenden Beschwerden" nach den zugrundeliegenden Beurteilungskriterien der AHP 1996 mit einem GdB von 10 fÃ¼r zutreffend bewertet hÃ¤lt, obwohl eine fachÃ¤rztliche Begutachtung zur Feststellung dieser Behinderung bislang nicht erfolgt ist. Soweit das SG auf Befunderhebungen im Rahmen von Begutachtungen nach dem OEG und der gesetzlichen Unfallversicherung abstellt, kann dies eine gutachterliche Beurteilung nach dem SchwbG nicht ersetzen. Denn die (Verwaltungs)begutachtungen nach dem OEG bzw Unfallrecht erfolgten nach kausalen GrundsÃ¤tzen und bezogen sich auf das nervenÃ¤rztliche und neurochirurgische Fachgebiet (nervenÃ¤rztliches Gutachten des Neurologen und Psychiaters Dr â¦ vom 03.02.1998; Rentengutachten des Neurochirurgen Prof. Dr â¦ vom 15.04.1998/ 15.11.1999). Der medizinische Sachverhalt ist daher hinsichtlich der Behinderung "FunktionsstÃ¶rung der WirbelsÃ¤ule" orthopÃ¤disch nicht hinreichend aufgeklÃ¤rt und der Klage kann schon aus diesem Grund eine hinreichende Erfolgsaussicht nicht abgesprochen werden. Hinzu kommt, dass der KlÃ¤ger im Klageverfahren eine Reihe weiterer GesundheitsstÃ¶rungen geltend macht (zB SehstÃ¶rungen, Schwindelattacken und DurchblutungsstÃ¶rungen) Ã¼ber die bislang ebenfalls keine unfallunabhÃ¤ngigen medizinischen Feststellungen getroffen worden sind. Wenn sich aber die Notwendigkeit einer Beweisaufnahme ergibt, liegt in der Regel eine hinreichende Erfolgsaussicht vor (aaO Â§ 73 a Anm 7; Peters/ Sautter/Wolff, Komm z Sozialgerichtsbarkeit, 4.Aufl, S 258/8 â 14).

Die Beiordnung eines Rechtsanwalts ist auch erforderlich (Â§ 121 Abs 2 ZPO). Die Sach- und Rechtslage ist fÃ¼r den KlÃ¤ger schwer zu Ã¼bersehen. Er bedarf anwaltschaftlicher Hilfe, um sachgerechte prozessuale AntrÃ¤ge zu stellen. Die Beurteilung von SachverstÃ¤ndigengutachten durch den KlÃ¤ger, seine Entscheidung, ob und ggfs welche weiteren Fragen an den SachverstÃ¤ndigen zu stellen sind, die Entscheidung, ob und wann es zweckmÃ¤Ãig erscheint, einen Antrag nach Â§ 109 SGG zu stellen, erfordern Erfahrung im Umgang mit dem Schwerbehindertenrecht und den AHP (stÃ¤ndige Rechtsprechung des erkennenden

Senats, vgl BeschlÃ¼sse vom 04.03.1997 L 18 B 206/95.Vs, vom 26.06.1997 L 18 B 337/96.Vs und vom 27.04.1999 L 18 B 77/99.SB PKH). Eine solche Erfahrung kann beim KlÃ¤ger nicht unterstellt werden.

Auch die persÃ¶nlichen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von PKH sind gegeben; sie ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieses Beschlusses ist, dem Gegner ohne Zustimmung des Antragsstellers aber nicht bekannt gegeben werden darf (Â§ 117 Abs 2 Satz 2 und Â§ 127 Abs 1 Satz 3 ZPO).

Dieser Beschluss ergeht kostenfrei und ist unanfechtbar, Â§ 177 SGG.

Der KlÃ¤ger ist nicht in der Lage, die Kosten des Prozesses aufzubringen (Â§Â§ 114, 115 ZPO). Nach der von ihm eingereichten ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse verfÃ¼gt der KlÃ¤ger Ã¼ber ein Brutto-Einkommen von DM 3.800,-. Davon sind die aus Â§ 115 Abs 1 Satz 3 ZPO Nr 1 bis 4 ermittelten BetrÃ¤ge abzuziehen. Die AbzÃ¼ge Steuer und PflichtbeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung beziffert der KlÃ¤ger mit DM 992,89. Da der KlÃ¤ger trotz beschrÃ¤nkten LeistungsvermÃ¶gens einer ErwerbstÃ¤tigkeit nachgeht (Â§ 76 Abs 2 Buchst a Nr 2 BSHG) ist 2/3 des Regelsatzes der Stadt NÃ¼rnberg von derzeit DM 545,- (ab 01.07.1999 lt Mitteilung des Bayer. Staatsministeriums fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 27.04.1999) = DM 363,- abzusetzen (so Thomas/Putzo Komm zur ZPO 22.Aufl Â§ 115 RdNr 5). Der gemÃ¤Ã Â§ 115 Abs 1 Satz 3 Nr 2 anrechenbare Unterhaltsfreibetrag betrÃ¤gt nach der Bekanntmachung zu Â§ 115 ZPO vom 06.06.1999 (Bundesgesetzblatt 1999 I S 1268) fÃ¼r die Partei und den Ehegatten (der KlÃ¤ger ist verheiratet) jeweils DM 672,-. Die Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung belaufen sich nach den Angaben des KlÃ¤gers auf DM 950,-. Die Ratenkredite des KlÃ¤gers in HÃ¶he von DM 370,-, 318,- und 200,- sind gemÃ¤Ã Â§ 115 Abs 1 Satz 3 Nr 4 ZPO absetzbar. Zumutbar einsetzbares VermÃ¶gen gemÃ¤Ã Â§ 115 Abs 2 Satz 1 ZPO besitzt der KlÃ¤ger nicht. AbzÃ¼ge DM 992,89 Steuern und Sozialversicherung DM 363,- Pauschbetrag fÃ¼r ErwerbstÃ¤tige mit beschrÃ¤nkten LeistungsvermÃ¶gen DM 672,- Unterhaltsfreibetrag fÃ¼r den KlÃ¤ger DM 672,- " " " Ehegatten DM 950,- Miete, Heizung DM 370,- Ratenkredit DM 318,- " DM 200,- " Summe: DM 4337,89

Bei dem Bruttoeinkommen von DM 3.800,- ergibt sich somit kein einzusetzendes Einkommen. Ratenzahlung ist nicht anzuordnen.

Erstellt am: 19.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024